

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 4. Juli 2024 – Nr. 40

Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Konstruktiver Ingenieurbau und digitale Bauprozesse
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Konstruktiver Ingenieurbau)

vom 2. Juli 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Konstruktiver Ingenieurbau und digitale Bauprozesse
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Konstruktiver Ingenieurbau)**

vom 2. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (im Folgenden SPO) für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau und digitale Bauprozesse an der TH OWL (SPO Konstruktiver Ingenieurbau) vom 9. März 2020 (Verköndungsblatt der TH OWL 2020/Nr. 11) wird wie folgt geändert:

An **§ 9** wird der neue Absatz 4 angefügt:

„Zu einer studienbegleitenden Prüfung in den Modulen „Digitale Gebäudetechnologie“ (3612) und „Konstruktiv-Digitales Projekt“ (3610) kann nur zugelassen werden, wer mindestens achtzig Prozent in der Lehrveranstaltung anwesend war. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch Studienleistungen wie z.B. Protokolle oder Referate kompensiert werden.“

Artikel II

- (1) Diese Satzung wird im Verköndungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung zum 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Die Regelung aus Artikel II Nr. 2) Satz 2 der Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden ATPO) vom 22. Januar 2024 (Verköndungsblatt der TH OWL 2024/Nr.1) findet Anwendung.
- (3) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der TH OWL und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 17. April 2024 ausgefertigt.

Lemgo, den 2. Juli 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.